

4. Welche Aufgabe hat der die Revisionsanträge und deren Begründung zu Protokoll nehmende Gerichtsschreiber?

St.P.D. §. 385 Abs. 2.

Vgl. Bd. 2 Nr. 149, 184.

III. Straffenat. Beschl. v. 23. Februar 1881 g. H. u. Gen.
Rep. 458/81.

I. Landgericht Göttingen.

Nachdem dem Mitangeklagten P. infolge seiner Einlegung der Revision die Urteilsausfertigung zugestellt worden war, ließ derselbe sich dem Gerichtsschreiber des Landgerichts vorführen und erklärte, wie das aufgenommene Protokoll wörtlich sagt: „Er wolle die eingelegte Revision in folgendem rechtfertigen“, worauf er dieselben Angaben machte, wie in dem, dem Protokoll anliegenden, von ihm überreichten Schriftstücke vom nämlichen Tage; dasselbe wurde ihm hierauf vorgelesen, von ihm in allen Punkten genehmigt und das Protokoll unterschrieben.

Angelegt ist dem Protokoll ein von der Hand des Angeklagten geschriebener und nur von ihm unterschriebener Aufsatz, der mit den Worten beginnt: „Ich motiviere meine Rechtfertigung der Revision des Urteils vom 11. Januar dieses Jahres dadurch“, und dann eine An-

zahl größtenteils sich auf rein thatsächlichem Gebiete bewegender Ausstellungen gegen das Urteil folgen läßt.

Der Staatsanwalt beantragte bei der Strafanmer, das Rechtsmittel auf Grund der §§. 385. 386 St.P.O. durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen, weil die Revisionsanträge nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht worden seien. Das Gericht lehnte den Antrag ab, weil P. die Revision zu Protokoll des Gerichtsschreibers gerechtfertigt, und zwar nicht nur auf einen überreichten Schriftsatz Bezug genommen, sondern ausweislich des Protokolls bestimmte Angaben zur Begründung seiner Revision gemacht, und es nur dem Gerichtsschreiber beliebt habe, da gleiche Angaben in einem daneben eingereichten Schriftstücke enthalten gewesen, sie in der Weise zu fixieren, daß er den Schriftsatz als Anlage dem Protokoll einverleibte.

Die Revision ist durch Beschluß als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

Die Vorschrift des §. 385 Abs. 2 St.P.O., wonach die Anbringung der Revisionsanträge seitens des Angeklagten nur in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen kann, wollte nicht eine bloße Solennitätsform schaffen, sondern durch die angeordnete Form auf den Inhalt der Revisionsbegründung einwirken. Die Bestimmung des Paragraphen ist, wie die Motive S. 206 ausführen, ebenso sehr im Interesse des Angeklagten wie mit Rücksicht auf die dem Revisionsgericht zugewiesenen Aufgaben getroffen; dem letzteren sollte die Prüfung ganz grundloser oder unverständlicher Anträge, wie sie nur zu häufig von Winkelschreibern verfaßt werden, möglichst erspart bleiben; dem Interesse des Angeklagten aber schien es entsprechend, wenn das Gesetz ihn nötige, sich bei Verfolgung eines Rechtsmittels, welches nur auf Rechtsgründe gestützt werden darf, der Hilfe eines Rechtsbeistandes zu bedienen. Mit Rücksicht auf den so bezeichneten Zweck hat die Anwendung des Paragraphen zu erfolgen, und dem steht auch nicht entgegen, daß zufolge des in das Gesetz abweichend vom Entwurf aufgenommenen Abs. 2 des §. 138 der Kreis der Verteidiger, von denen die Revisionschrift unterzeichnet werden kann, über den Kreis der Rechtsverständigen einigermaßen ausgedehnt worden ist.

Das Gesetz verlangt also, daß, wenn der Angeklagte die Revision zu Protokoll des Gerichtsschreibers begründet, der letztere die Begrün-

nung formuliere und durch die von ihm herrührende Form in einer dem von den Motiven charakterisierten Zwecke der Vorschrift entsprechenden Weise auf den Inhalt der Begründung Einfluß übe. Dieser Anforderung des Gesetzes wird nicht genügt, wenn der Gerichtsschreiber in das Protokoll nur die Bemerkung aufnimmt, der Angeklagte habe vor ihm mündlich wiederholt, was er in einem gleichzeitig überreichten Schriftstücke selbst aufgeschrieben habe; auf diese Weise erhält das Revisionsgericht die Begründung des Rechtsmittels nicht in einer von dem Gerichtsschreiber, sondern lediglich in der von dem Angeklagten selbst herrührenden Form, womit der vom Gesetz verfolgte Zweck verfehlt ist. Es ist nicht abzusehen, weshalb es bei solcher Art der Prozedur überhaupt noch eines Protokolls des Gerichtsschreibers bedürfen, und weshalb nicht jeder vom Angeklagten selbst verfaßte und unterzeichnete Aufsatz, höchstens mit einer Beglaubigung der Echtheit versehen, zur Eröffnung der Revisionsinstanz für ausreichend zu befinden sein sollte. Das im vorliegenden Falle vom Gerichtsschreiber des Landgerichts beobachtete Verfahren enthält also eine augenscheinliche Umgehung des Gesetzes.

In demselben Sinne ist vom Reichsgericht schon wiederholt entschieden worden. Der in dem Beschlusse vom 19. Oktober 1880 g. S. behandelte Fall (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 2 S. 359) gleicht im wesentlichen dem hier zur Beurteilung stehenden. In dem Beschlusse vom 30. November 1880 g. R. (das. S. 444) wurde der Fall behandelt, daß der Gerichtsschreiber einem von der Hand des Angeklagten geschriebenen Aufsatze insofern die Gestalt einer protokollarischen Erklärung gegeben hatte, als von seiner Hand die gewöhnliche Eingangsformel eines Protokolls und am Schlusse die gewöhnlichen Endworte eines solchen hinzugefügt waren. Ob dieses geschieht, oder ob der Gerichtsschreiber auf einem besonderen Bogen vermerkt, der Angeklagte habe den Inhalt eines von ihm verfaßten und als Anlage beigelegten Aufsatzes wiederholt, macht sachlich keinen Unterschied.

Demnach war die Revision des Angeklagten den §§. 385. 389 St. P. O. gemäß als unzulässig zu verwerfen.